

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Werben/Wjerbno

Die Gemeinde Werben/Wjerbno erlässt aufgrund der §§ 3 und 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), und des § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Werben/Wjerbno die folgende, von der Gemeindevertretung am 27. Oktober 2020 beschlossene Satzung:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die in § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Werben/Wjerbno aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in dieser Satzung die Einzelheiten bestimmt.

(2) Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne dieser Satzung sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Personen, die in der Gemeinde Werben/Wjerbno ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (im Folgenden: Einwohnerschaft).

§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung ist die Einwohnerschaft berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder die Amtsdirektorin bzw. den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 3 Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit der Einwohnerschaft erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet oder Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. § 8 Absatz 4 der Hauptsatzung gilt entsprechend. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Die gesamte oder die auf ein Gebiet begrenzte Einwohnerschaft hat Rede- und Stimmrecht. Ob über die Einwohnerversammlung eine Niederschrift gefertigt wird, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einzelfall.

(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten

zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohnerschaft unterschrieben sein.

§ 4 Einwohnerbefragung

- (1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerschaft der gesamten Gemeinde oder einzelner Teile beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Durchführungsbeschluss bestimmt und gemäß § 8 Absatz 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen treffen.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter des Amtes Burg (Spreewald).

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Werben vom 10. Februar 2009 außer Kraft.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), 09.11.2020



Tobias Hentschel
Amtdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Werben/Wjerbno wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 29, Ausgabe 12 vom 2. Dezember 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), *08.11.2020*


Tobias Hentschel
Amtdirektor

